

S2NEU Satzung, Frauenstatut und Beitragsordnung

Antragsteller*in: Daniel Mäckelmann (KV Kiel)
Tagesordnungspunkt: 6.1. Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Ab Zeile 214 einfügen:

2 § 7a – Virtuelle und hybride Kreismitgliederversammlung

3 (1) Der Kreisvorstand kann bei Notlagen beschließen, die
4 Kreismitgliederversammlung virtuell im Wege der Bild- und Tonübertragung
5 abzuhalten (virtuelle Kreismitgliederversammlung). Mitgliedern ohne
6 Internetanschluss ist ein Zugang in der Kreisgeschäftsstelle oder sonstigen
7 geeigneten Räumlichkeiten bereit zu stellen, wenn ein Mitglied dies verlangt und
8 die Teilnahme ansonsten wesentlich erschwert würde; der Kreisvorstand weist in
9 der Einladung auf diese Möglichkeit hin.

10
11 (2) Der Kreisvorstand kann beschließen, dass die Kreismitgliederversammlung zum
12 Teil in Präsenz, zum Teil virtuell im Wege der Bild- und Tonübertragung (hybride
13 Kreismitgliederversammlung) zusammenfinden kann. Ist einem Mitglied das
14 persönliche Erscheinen nicht zumutbar, gilt Absatz 1 Satz 2.

15
16 (3) Die Vorstellung und Wahlen der Bewerbenden nach § 6 Abs. 6 d) und e) der
17 Satzung können nur unter den Vorgaben des § 35a LWahlG stattfinden. Für die
18 Briefwahl gilt § 11 Absatz 4 der Satzung entsprechend.

19
20 Bei Vorliegen von zwingenden technischen Beschränkungen kann der Kreisvorstand
21 beschließen, von den Regelungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 4 der Satzung
22 abzuweichen.

Begründung

Wie uns die letzten Monate gezeigt haben, können unverhofft Ereignisse auftreten, die es verhindern, in Präsenz zu einer KMV zusammenzukommen. Gerade in solchen Fällen ist es wichtig, dass wir als Partei trotzdem handlungsfähig bleiben. In der aktuellen Pandemie hat der Bundesgesetzgeber das Vereinsrecht angepasst, um virtuelle Mitgliederversammlungen auch dann zu ermöglichen, wenn dies in der Satzung nicht vorgesehen ist.

Wir sollten aber nicht darauf vertrauen, dass in ähnlichen Situationen erneut so verfahren wird. Daher sollten wir schon jetzt die Möglichkeit für virtuelle K MVs auch in der Satzung verankern.

Zu den einzelnen Punkten:

- Briefwahl: Die Briefwahl ist eine der wenigen Optionen, um eine einigermaßen geheime Wahl auf Distanz durchzuführen. Die Regeln zu Urabstimmungen erscheinen mir auch geeignet, um solche Briefwahlen sinnvoll zu regeln.
- Abweichung von §7 Abs. 2 Satz 2: Eventuell ist es aus technischen Gründen nicht möglich, dass sich Gäste in die Rednerliste eintragen können (zum Beispiel, weil sie nicht auf Plattformen wie Abstimmungsgrün zugreifen können.)
- Abweichung von §7 Abs. 2 Satz 4: Ebenso kann es sein, dass die Abstimmungsplattform keine Möglichkeit bietet, eine Abstimmung nur unter den anwesenden Frauen durchzuführen.
- Abweichung von §7 Abs. 7: Da Personenwahlen als Briefwahl durchgeführt werden sollen, halte ich es für sinnlos, dies in bis zu 3 aufeinanderfolgenden Wahlen durchzuführen. Anstatt das genaue Wahlverfahren für den Fall in die Satzung zu schreiben, halte ich es für sinnvoll, dies für den Einzelfall in der KMV zu beschließen.

Die Limitationen der verwendeten Plattformen haben bei der letzten digitalen Jahreshauptversammlung zu Verwirrung geführt, weshalb ich es für angebracht halte, solche möglichen Probleme gleich in der Satzung zu benennen. Somit kann dann die betroffene KMV entscheiden, wie diese gelöst werden sollen.